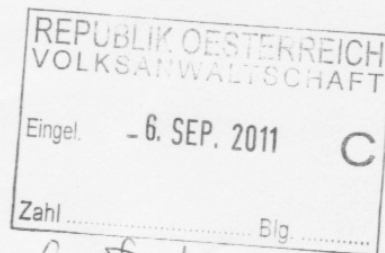


Verein Freunde des Augartens
ZVR 444488679
Lampigasse 17/13
A-1020 Wien

Frau Volksanwältin
Mag.a Terezija Stoisits
Volksanwaltschaft
der Republik Österreich
Singerstraße 17
A-1010 Wien



Wien, 6.9.2011

Betrifft:

- A) Auskunftersuchen zum Bescheid des Bundesdenkmalamts vom 5.3.2009
GZ: 39.086/83/2008, Augarten, Konzertsaal Wiener Sängerknaben**
B) Kollegiale Missstandsfeststellung, GZ. VA-BD-UK/0006-C

Sehr geehrter Frau Volksanwältin Magistra Stoisits !

Erlauben Sie, daß wir Ihnen nachfolgende Anliegen unterbreiten:

Zu A)

Vier an das Bundesdenkmalamt (BDA) gerichteten Auskunftersuchen (17.3., 14.4., 25.5. und 17.8.2011) stehen zwei Antwortschreiben des BDA (31.3. und 3.5.2011) gegenüber. Die Auskünfte wurden teils verweigert, teils waren sie unvollständig – und insofern falsch. Im Schreiben des BDA vom 3.5.2011, GZ 39.086/18/2011, wurde „auf die eingehende Prüfung durch die Volksanwaltschaft verwiesen ...“

Hier die Fragen (gestellt am 14.4.2011):

1. Wurde der Antrag auf Veränderung des Denkmals Augarten, der durch den Bescheid vom 05.03.2009, GZ. 39.086/83/2008, aufrecht erledigt wurde, schriftlich oder auf andere Weise gestellt ?
2. Wer hat den Antrag auf Veränderung des Denkmals Augarten gestellt ?
3. Wenn er durch „die Wiener Sängerknaben“ gestellt worden sein sollte, wer hat für welche Rechtspersönlichkeit gezeichnet ? Ist die Zeichnungsberechtigung geprüft worden ?
4. Wenn er von jemand anderem gestellt wurde, wieso kann dann behauptet werden, eine Verbindung der Gutachter mit dem Antragsteller sei da. nicht bekannt gewesen ?
5. Wenn der Antrag nicht im eigenen Namen des Antragstellers gestellt worden sein sollte, in wessen Namen wurde er durch welchen Bevollmächtigten gestellt ? Ist eine solche Vollmacht aktenkundig ? Wenn ja, wann und von wem wurde sie erteilt ?
6. Im obenerwähnten Bescheid sind zwei (Landschafts-)Architekten namentlich als Auftragnehmer des Gutachtens erwähnt, in Ihrer Antwort vom 13.03.2011 jedoch nur einer von ihnen.
Ist die Erwähnung des anderen Gutachters im Bescheid falsch ? Wenn ja, warum wurde er darin als Auftragnehmer erwähnt ?

Zu B)

Nur eine vom Kollegium der Volksanwaltschaft getroffene Missstandsfeststellung schafft Offenlegung von Polit-Interventionen. Wir ersuchen Sie daher, gemeinsam mit Ihren Volksanwalt-KollegInnen Dr. Kostelka und Dr.in Brinek, eine kollegiale Missstandsfeststellung zum Bescheid des BDA vom 5.3.2009, GZ. 39.086/83/2008, zu beschliessen. Die schwerwiegenden, bereits mehrmals aufgezeigten Rechtsmängel dieses Bescheides rechtfertigen jedenfalls eine kollegiale Missstandsfeststellung.

Weiters bringen wir Ihnen in Erinnerung, dass mit dem Bescheid des BDA vom 22.9.2010 *) der Abbruch der Augartenmauer bewilligt wurde. Dies steht im Gegensatz zum Bescheid des BDA vom 5.3.2009, S.3, Punkt 4 und verstärkt den Eindruck, dass das BDA seine Entscheidungen nicht im Sinne der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes fällt, sondern sich von den Interessen der Antragsteller leiten lässt.

Wir fordern Sie auf, die unter **A)** 1. bis 6. gelisteten Fragen zu beantworten, sowie eine kollegiale Missstandsfeststellung zu treffen. Sofern eine kollegiale Missstandsfeststellung nicht getroffen wird, ersuchen wir Sie um entsprechende Begründung.

**) dieses Bescheiddatum ist dem Schreiben der Volksanwältin Mag. Stoitsits vom 11.1.2011, S.1 entnommen („1. Genehmigung der partiellen Zerstörung der Außenmauer mit Auflage des Wiederaufbaues. Diese wurde mit Bescheid des BDA vom 22.9.2010 erteilt. Demgemäß sei von der Antragstellerin die bautechnische Notwendigkeit nachgewiesen worden, in diesem Bereich für die Baugrubensicherung „bewehrte Betonpfähle“ zu errichten ...“)*

Gleichlautende Forderungen werden an Ihre KollegInnen Herrn Dr. Kostelka und Frau Dr.in Brinek übergeben.

Monika Roesler
Schriftführerin

Jutta Matysek
Vereinsobfrau

für den Verein Freunde des Augartens, unterstützt von:

Verein Initiative Denkmalschutz

Verein Aktion 21 – Pro Bürgerbeteiligung

Josefinisches Erlustigungskomitee